

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen zur Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB 2.

Gestritten wurde über die Kostenübernahme für eine Schuldnerberatung. Der Kläger bezog seit Oktober 2011 ALG II – Leistungen und stellte einen Antrag auf Kostenübernahme für eine Schuldnerberatung. Der Antrag wurde von dem beklagten Jobcenter abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.

Das Jobcenter führte aus, dass die Schuldnerberatung nicht zur Eingliederung des Klägers in das Erwerbsleben erforderlich sei. Der Kläger habe sich in der Vergangenheit nachhaltig einer beruflichen Integration verweigert. Angesichts erheblicher, vorrangig zu beseitigender Vermittlungshindernisse könne eine positive Prognose hinsichtlich der beruflichen Eingliederung nach einer Schuldnerberatung nicht gestellt werden, so das Jobcenter.

Der Fall ging vor das BSG und wurde dort am 21.07.2021 verhandelt.

Terminbericht des BSG

B 14 AS 18/20 R

Vorinstanzen: Sozialgericht Bremen - S 6 AS 1178/15, 20.07.2017 Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 15 AS 169/17, 25.09.2018

Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen worden. Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung kann zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit erbracht werden, wenn sie dafür erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen des § 16a Nr 2 SGB II nicht einengend so zu verstehen, dass eine Leistungserbringung nur bei einer prognostisch unmittelbar folgenden Arbeitsaufnahme in Betracht kommt oder nur dann, wenn sie die einzige Möglichkeit zur Eingliederung in Arbeit darstellt. Sie kann auch dann erforderlich sein, wenn sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst vorbereitet oder flankierend unterstützt, indem sie der Bewältigung von Motivationsproblemen und der Stabilisierung der Betroffenen dient. Dennoch verliert sie dadurch nicht ihren finalen Bezug zum übergeordneten Ziel der Eingliederung der leistungsberechtigten Person in Arbeit.

Anders als das LSG meint, ist aber weder von einem normativen Vorrang der Beseitigung anderer Vermittlungshemmnisse noch, wie der Kläger meint, von einem von der Person des Leistungsberechtigten losgelösten Beurteilungsmaßstab für die Erforderlichkeit der Leistung auszugehen. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit nach diesen Maßstäben ist vielmehr eine Prognose notwendig, ob das mit der Leistung verfolgte Eingliederungsziel erreicht werden kann und dafür erforderlich ist, weil in der Verschuldenssituation ein arbeitsmarktspezifisches Eingliederungshindernis begründet liegt. Dafür sind alle für die Beurteilung der künftigen Entwicklung im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen und vom Tatsachengericht als hypothetische Tatsache festzustellen. Daran fehlt es hier.

Das LSG hat ausgehend von seiner Rechtsauffassung eines normativen Vorrangs der Beseitigung anderer Vermittlungshemmnisse nicht zukunftsgerichtet geprüft, ob die behauptete Verschuldenssituation den Integrationsprozess des Klägers tatsächlich hindert.

Quelle:

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Terminberichte/2021_29_Terminbericht.pdf?blob=publicationFile&v=2

Anmerkung:

Abzuwarten bleibt, wie das Jobcenter Bremen nach dieser Entscheidung des BSG und der neuen Geschäftsanweisung zu §16a Nr. 2 SGB II mit der Bewilligung von Kostenübernahmeanträgen umgeht, besonders ist hierbei an erkrankte Personen oder z.B. auch Personen mit fehlenden bzw. nicht ausreichende Sprachkenntnissen zu denken. In der Vergangenheit wurden Kostenübernahmen für diesen Personenkreis regelmäßig vom Jobcenter Bremen abgelehnt, da vorrangig andere Vermittlungshemmnisse zu beseitigen seien.

Es ist unumstritten, dass Schulden einem Genesungsprozess negativ beeinflussen. Weiter kann gesagt werden, dass Schulden krank machen können. Auch bei Personen mit nur geringen deutschen Sprachkenntnissen kann wohl nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass diese dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen oder eine soziale Schuldnerberatung – und die damit verbundenen Kenntnisse, die vermittelt werden - nicht eine motivierende, vorbereitende und flankierende Wirkung für die Aufnahme einer Berufstätigkeit haben. Sollte es nicht viel mehr ein Hinweis auf das Bemühen von Betroffenen sein ihre Situation in den Griff zu bekommen, wenn diese eine soziale Schuldnerberatung aufsuchen und wirkt sich dies nicht h zwangsläufig positiv auf die Arbeitsmarktnähe auf? Sollte eine Ablehnung eines Kostenübernahmeantrags für eine Schuldnerberatung nach dieser Entscheidung des BSG nicht eher eine Ausnahme, als die Regel sein?